

Reglement über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR)

vom 9. Dezember 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und die diesbezüglichen Verordnungen (ELV, ELKV);

eingesehen das Gesetz vom 29. September 1998 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (AGELG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Abschnitt: Anspruch auf Leistungen

Art. 1 Anspruchsbedingungen

¹Ergänzungsleistungen kann beantragen, wer zum Kreise der Bezugsberechtigten im Sinne der Artikel 4 und 7 AGELG gehört.

²Der Anspruch auf Leistungen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Art. 2 Wohnsitz

Der Wohnsitz wird durch die Artikel 23 bis 25 des Zivilgesetzbuches geregelt.

2. Abschnitt: Anerkannte Ausgaben

Art. 3¹ Begrenzung der Kosten bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital

¹Die Grenzen für die Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in einem Heim oder Spital werden durch den Staatsrat festgesetzt.

²Bei einem definitiven Heim- oder Spitalaufenthalt ausserhalb des Kantons Wallis darf der für die Ergänzungsleistungsberechnung berücksichtigte Tagesansatz nicht höher sein, als der für die Walliser Heime und Spitäler anerkannte Höchstbetrag.

Art. 4 Betrag, der den Pensionären überlassen wird

Der Jahresbetrag, der den in Heimen oder Spitälern wohnenden Personen für ihre persönlichen Auslagen überlassen wird, wird in Prozenten des Betrages

für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 5, Absatz 1 AGELG festgelegt:

- 21 Prozent für Bezüger von AHV-Renten,
- 32 Prozent für Bezüger von IV-Renten.

Art. 5 Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten sind nur für das Kalenderjahr rückzahlbar, in dem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde. Diese Regelung ist sinngemäss auch für die Kosten eines vorübergehenden Heim- oder Spitalaufenthaltes anwendbar.

² In der Regel werden die Kosten auf Ende jedes Halbjahres gegen Vorweisung der Rechnungen zurückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt im Rahmen der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV).

³ Die kantonale Ausgleichskasse (nachstehend Kasse genannt) regelt das Verfahren bezüglich der Gesuchstellung und der Rückvergütung.

3. Abschnitt: Anrechenbare Einnahmen

Art. 6 Bewertung des Vermögens

Gemäss Artikel 17, Absatz 1 ELV sind die Liegenschaften in der Regel nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung zu bewerten.

Art. 7 Selbstbewohntes Wohneigentum

Der Wert des selbstbewohnten Wohneigentums ist in der Regel nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung festzulegen. Davon ist beim Vermögen nur der 75 000 Franken übersteigende Wert zu berücksichtigen.

Art. 8 Liegenschaften, die nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen und Neuschätzung

¹ Bei Liegenschaften, die dem Gesuchsteller oder einer Person, die in der Ergänzungsleistungsberechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen, wird der Verkehrswert dieser Güter gemäss Artikel 17, Absatz 4 ELV berücksichtigt.

² Der Verkehrswert entspricht in der Regel dem in den zwei vorangegangenen Jahren beim Verkauf von Liegenschaften im selben Ortskreis erzielten Durchschnittspreis. Die Katasterschätzung, welche dem Verkehrswert entspricht, ist für die Ergänzungsleistungsberechnung massgebend. Ist diese offensichtlich zu niedrig oder zu hoch, wird durch die Kasse in Zusammenarbeit mit der kommunalen Kommission für die Katasterschätzungen eine neue Schätzung vorgenommen.

Art. 9 Altersrentenbezüger in Heimen oder Spitälern

Der bei Altersrentnern in Heimen oder Spitälern als Einkommen angerechnete Vermögensverzehr beträgt 1/10 des berücksichtigten Vermögens.

4. Abschnitt: Aufgaben und Pflichten bei den EL

Art. 10 Aufgaben der AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter

¹ Den AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter des Wohnsitzes obliegt die Pflicht, jedem Gesuchsteller beim Ausfüllen des Anmeldeformulars behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig entsprechen, die Richtigkeit der Auskünfte zu bestätigen und das Gesuch zu unterzeichnen.

² Die AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter halten sich strikt an die Vorschriften der Kasse.

Art. 11 Auskunftspflicht

Die Kasse kann den Personen und Organen, welche zur Ausführung des Gesetzes notwendige Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen beizubringen haben, eine Frist auferlegen. Die Frist ist je nach Schwierigkeit der Auskunfts- oder Unterlagenbeschaffung festzulegen, darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Art. 12 Verpflichtungen der Gemeinden

¹ Die Gemeindebehörde des Wohnsitzes hat kostenlos auf dem von der Kasse eigens dafür ausgehändigten Formular eine detaillierte Aufstellung der Liegenschaften des Gesuchstellers, seines Ehegatten und seiner an der AHV- oder IV-Rente beteiligten Kinder zu erstellen. Dasselbe gilt auch für jene Güter, auf die die obgenannten Personen verzichtet haben.

Sie hat kostenlos den Verkehrswert von Liegenschaften, die in der EL-Berechnung angerechnet werden, festzusetzen.

² Die Gemeindebehörde bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit sämtlicher Auskünfte und anerkennt somit den Wohnsitz des Gesuchstellers in der Gemeinde.

³ Die Gemeindebehörde hat ausserdem der Kasse spontan sämtliche Auskünfte betreffend den Anspruchsberechtigten und die Mitglieder seiner Familie mitzuteilen, insbesondere jeden Wechsel des Zivilstandes, alle Adresswechsel und jede wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁴ Die Gemeindebehörde hat besonders darauf zu achten, jede Wohnsitzänderung eines Bezügers unverzüglich zu melden, ansonsten wird ihr der Gemeindeanteil für das laufende Jahr verrechnet.

⁵ Die Gemeindebehörde kontrolliert mit Sorgfalt die Liste jener Bezüger, die in ihrer Gemeinde den Wohnsitz haben. Diese Liste wird ihr am Anfang jedes Jahres von der Kasse übermittelt. Allfällige Beanstandungen, die diese Liste betreffen, sind innert 30 Tagen an die Kasse zu richten. Erfolgt die Beanstandung verspätet, bleibt die Gemeinde für ihren Anteil bis zum letzten Tag des Monats zuständig, in dem sie den Wohnsitzwechsel des Berechtigten gemeldet hat.

Art. 13 Haftung der Gemeinden

Die Gemeinde kann für Schäden, die durch offensichtlich unrichtige Auskünfte, welche sie auf Grund von Artikel 12. Absatz 2 des vorliegenden Reglements bestätigt hat, haftbar gemacht werden.

Art. 14 Erlass der Verfügungen

Die Kasse erlässt die Verfügung spätestens innert 60 Tagen nachdem sie im Besitz sämtlicher notwendigen Informationen ist.

5. Abschnitt: Aufteilung der Ausgaben und Buchführung

Art. 15 Bundesbeitrag

Das mit den Finanzen betraute Departement ersucht das Bundesamt für Sozialversicherung um Gewährung der Beiträge. Es stützt sich dabei auf die von der Kasse erstellten Abrechnungen, die ihm bis zum 10. Januar des darauf folgenden Jahres zuzustellen sind (Art. 39 und 40 ELV).

Art. 16 Fondsvorschüsse

Am letzten Arbeitstag jedes Monats teilt die Kasse dem mit den Finanzen betrauten Departement den Betrag der geschuldeten Leistungen mit. Dieses lässt die geforderte Summe für den Zweiten des folgenden Monats auf das Postkonto der Kasse überweisen.

Art. 17² Anteil der Gemeinden

¹ Der von jeder Gemeinde zu deckende Ausgabenanteil wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 AGELG vom mit den Finanzen betrauten Departement festgesetzt. Die Kasse gibt diesem am Ende jedes Jahres Kenntnis vom Gesamtbetrag der Ergänzungsleistungen, welche an die Bezüger jeder Gemeinde bezahlt wurden.

² Wenn eine Person ihren Wohnsitz ins Wallis verlegt hat, um in ein Heim oder in ein Spital einzutreten und Ergänzungsleistungsbezüger wird, so ist der entsprechende Gemeindeanteil auf sämtliche Gemeinden des Kantons aufzuteilen.

³ Für Personen mit Wohnsitz im Wallis begründet der Eintritt in ein Heim oder eine Anstalt, gelegen im Kanton Wallis aber ausserhalb der Wohngemeinde, im Prinzip keinen Wohnsitzwechsel.

Art. 18 Buchhaltung und Geschäftsbericht

¹ Die Kasse führt die Buchhaltung über die Ergänzungsleistungen gemäss den Bestimmungen von Artikel 28 der ELV.

² Sie erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht zuhanden des Staatsrates und der Bundesbehörden.

Art. 19 Revision

¹ Die Kontrolle über den Vollzug der Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons betreffend die Ergänzungsleistungen obliegt gemäss Artikel 34

ELV der Stelle, die mit der Revision der Kasse beauftragt ist.

²Die Revision hat sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die Buchhaltung und die allgemeine Geschäftsführung zu erstrecken.

³Der jährliche Revisionsbericht hat über die durchgeführten Kontrollen sowie über allfällig gemachte Feststellungen Auskunft zu geben und ist in zwei Exemplaren dem Staatsrat, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Kasse zu unterbreiten.

6. Abschnitt: Zusätzliche kantonale Zulagen (ZKZ)

Art. 20 Haushilfe und Hilfsmittel

¹Um die durch Verwandte geleistete Haushilfe und -pflege zu rechtfertigen, muss ein vorschriftsgemäss ausgefüllter Fragebogen vom behandelnden Arzt bestätigt werden.

²Um die Hilfsmittelkosten zu rechtfertigen, ist die Rechnung zusammen mit einem Arzzeugnis bei der Kasse einzureichen. Berücksichtigt werden nur die einfachen und zweckmässigen Hilfsmittel, deren Hauptziel es ist, den Aufenthalt zu Hause zu begünstigen.

Art. 21 Berechnung

¹Für die Berechnung der zu berücksichtigenden anrechenbaren Einnahmen sind die Bestimmungen betreffend die Ergänzungsleistungen anzuwenden. Handelt es sich um Vermögenswerte, auf die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1990 verzichtet hat, wird vom abgetretenen Vermögen die jährliche Verminderung gemäss ELG von 10 000 Franken abgezogen. Frühestens jedoch ab dem der Zusprechung der AHV- oder IV-Rente folgenden Jahr.

²Für die Berechnung der zu berücksichtigenden anerkannten Ausgaben sind die Bestimmungen betreffend die Ergänzungsleistungen mit folgenden Änderungen anzuwenden:

- für die Anrechnung der Kosten betreffend die Hilfe oder Pflege durch Familienangehörige zu Hause entfällt die Bedingung, dass diese eine Erwerbstätigkeit aufgegeben oder zumindest reduziert haben;
- die durch das ELG ungedeckten Hilfsmittelkosten sind in dem Masse zu berücksichtigen, soweit sie den Aufenthalt zu Hause begünstigen.

Art. 22 Hinweis

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 14 und 16 bis 19 des vorliegenden Reglements sind analog für die zusätzlichen kantonalen Zulagen anwendbar.

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Reglement hebt auf:

- das Reglement vom 26. November 1986 betreffend die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- das Reglement vom 24. Juni 1992 betreffend die zusätzlichen kantonalen Zulagen;
- den Beschluss vom 7. November 1990 betreffend die Höchstgrenzen des Mietzinsabzuges

831.300

- 6 -

² Die Abschnitte 1 bis 5 werden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

³ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
R über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 9. Dezember 1998	GS/VS 1998, 320	1.1.1999
¹ Änderung vom 10. April 2002; n.W.: Art. 3	Abl. Nr. 19/2002	1.1.2002
² Änderung vom 17. Dezember 2003; n.W.: Art. 17	Abl. Nr. 52/2003	1.1.2004
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wort laut		